

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 726. Sitzung am 14. August 2024

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 05311 in den Abschnitt 5.3 EBM

05311 Präanästhesiologische Untersuchung vor einer geplanten Leistung entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Verordnung nach § 115f SGB V bei nicht durchgeführter Leistung und sofern diese nicht im Anhang 2 zum EBM enthalten ist

Obligater Leistungsinhalt

- Überprüfung der Narkosefähigkeit des Patienten,
- Aufklärungsgespräch mit Dokumentation,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Auswertung ggf. vorhandener Befunde,
- In mehreren Sitzungen,

einmal im Behandlungsfall

132 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 05311 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01220 bis 01222, 01440, 01510 bis 01512, 01520 bis 01522, 01530, 01531, 01540 bis 01545, 01549, 01852, 01856, 01903, 01913, 02100 bis 02102, 02342, 05310, 30710, 30712, 30720 bis 30724, 30730, 30731, 30740, 30751 und 30760 berechnungsfähig.

2. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen
3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 05311 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
05311*	Präanästhesiologische Untersuchung vor einer geplanten Leistung entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Verordnung nach § 115f SGB V	8	7	Nur Quartalsprofil

Teil B

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw.
§ 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen
nach der Gebührenordnungsposition 05311 im Einheitlichen
Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 05311 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 05311 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 726. Sitzung am 14. August 2024

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Für die in der Anlage 1 der Verordnung über eine spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG-Verordnung) genannten Leistungen ist in der Anlage 2 der Hybrid-DRG-Verordnung eine abrechenbare Fallpauschale (Hybrid-DRG) aufgeführt, sofern sich aus dem Definitionshandbuch „aG-DRG German Diagnosis Related Groups Version 2024“ des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus vom 28. November 2023 eine Zuordnung der jeweiligen Leistung zu der entsprechenden Hybrid-DRG ergibt. Gemäß Hybrid-DRG-Verordnung beginnt die Leistung mit den Maßnahmen zur Operationsvorbereitung und -planung und endet mit dem Abschluss der postoperativen Nachbeobachtung, jeweils in der Einrichtung, in der die Operation durchgeführt wird.

3. Regelungsinhalt

Die Durchführung der präanästhesiologischen Untersuchung zur Abklärung der Narkosefähigkeit vor einem Eingriff, welcher als Hybrid-DRG abgerechnet wird, ist Bestandteil der Fallpauschale und kann nicht separat abgerechnet werden. Sofern es nicht zur Durchführung eines Eingriffs kommt, welcher in der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Verordnung aufgeführt wird, jedoch nicht Bestandteil des Anhangs 2 des EBM ist, besteht eine Regelungslücke. Die Gebührenordnungsposition 05310 „Präanästhesiologische Untersuchung“ kann aufgrund der Leistungslegende

„Präanästhesiologische Untersuchung vor einer geplanten ambulanten oder belegärztlichen Operation der Abschnitte 31.2, 36.2 oder vor einer geplanten Leistung nach der Gebührenordnungsposition 05320, 05330, 05340, 05341, 05360 oder 05370“ nicht abgerechnet werden.

Um in diesen Fällen die Vergütung der Durchführung einer präanästhesiologischen Untersuchung zu gewährleisten, erfolgt die Aufnahme einer neuen Gebührenordnungsposition 05311 in den Abschnitt 5.3 des EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 05311 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 wird die Gebührenordnungsposition 05311 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 05311 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.